

Zertifizierte Sachverständige für Immobilienbewertung, ZIS Sprengnetter Zert (S) (gemäß ISO/IEC 17024)

Huestraße 15 44787 Bochum

Telefon: +49 234 3252318 Telefax: +49 234 3252298

e-mail info@christensen-immowert.de

Datum: 04.04.2024 Az.: 10 K 031/23

Amtsgericht Herne Abteilung 10 K Friedrich-Ebert-Platz 1 44623 Herne

Internetversion des Gutachtens

(gekürzte Fassung)

über den Verkehrswert (Marktwert i. S. d. § 194 Baugesetzbuch) im Zwangsversteigerungsverfahren nach § 74a ZVG

265,25/1.000 Anteil an dem mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebauten Grundstück Schulstraße 55, 44629 Herne,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung

im 1. Obergeschoss nebst Keller und Abstellraum im Treppenhaus,

im Aufteilungsplan bezeichnet mit **Nr. 3** und eingetragen im

	Wohnungseigentumsgrundbuch	Blatt	lfd. Nr.
	Herne	15887	1
Gemarkung		Flur	Flurstück
	Horno	0	100



Der unbelastete **Verkehrswert des Wohnungseigentums Nr. 3** wurde zum Stichtag 22.02.2024 ermittelt mit rd.

97.000 €

Es handelt sich um die gekürzte Internetversion des Gutachtens ohne Anlagen. Es wird empfohlen das Originalgutachten in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Herne einzusehen.



Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
1	Zusammenstellung der wesentlichen Ergebnisse	4
2	Allgemeine Angaben	5
2.1	Angaben zu den Bewertungsobjekten	
2.2	Angaben zur Auftraggeberin	5
2.3	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung	5
2.4	Besonderheiten des Auftrags/Maßgaben der Auftraggeberin	6
3	Grund- und Bodenbeschreibung	7
3.1	Lage	7
3.1.1	Großräumige Lage	
3.1.2	Kleinräumige Lage	9
3.2	Gestalt und Form	
3.3	Erschließung, Baugrund etc	10
3.4	Privatrechtliche Situation	10
3.5	Öffentlich-rechtliche Situation	12
3.5.1	Baulasten und Denkmalschutz	12
3.5.2	Bauplanungsrecht	12
3.5.3	Bauordnungsrecht	
3.6	Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation	
3.7	Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen	
3.8	Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation	
4	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen	14
4.1	Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung	
4.2	Mehrfamilienwohnhaus	
4.2.1	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht	14
4.2.2	Nutzungseinheiten (gemäß Aufteilungsplan)	
4.2.3	Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)	
4.2.4	Allgemeine technische Gebäudeausstattung	
4.2.5	Besondere Bauteile im gemeinsch. Eigentum, Zustand des Gebäudes	
4.3	Außenanlagen im gemeinschaftlichen Eigentum	
4.4	Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3	
4.4.1	Lage im Gebäude, Wohnfläche, Raumaufteilung und Orientierung	
4.4.2	Raumausstattung und Ausbauzustand	
4.5	Sondernutzungsrechte und besondere Regelungen	
4.6	Beurteilung der Gesamtanlage und Marktgängigkeit	
5	Ermittlung des Verkehrswerts	21
5.1	Verfahrenswahl mit Begründung	
5.2	Bodenwertermittlung	
5.2.1	Beschreibung des Gesamtgrundstücks	
5.2.2	Bodenwertermittlung des Gesamtgrundstücks	
5.2.3	Ermittlung des anteiligen Bodenwerts für das Wohnungseigentum	
5.3	Ertragswertermittlung	
5.3.1	Ertragswertberechnung	
5.3.2	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung	
5.4	Vergleichswertermittlung auf Basis von Immobilienrichtwerten	



5.4.1	Definition des Immobilienrichtwerts	27
5.4.2	Beschreibung des Bewertungsobjekts	27
5.4.3	Vergleichswertberechnung für das Bewertungsobjekt	
5.5	Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen	
5.5.1	Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse	
5.5.2	Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse	29
5.5.3	Gewichtung der Verfahrensergebnisse	
5.5.4	Verkehrswert	

Hinweis zu den Kalkulationen in diesem Gutachten:

Bei den Kalkulationen, die den nachfolgenden Wertermittlungen zugrunde liegen, handelt es sich um die Wiedergabe der Ergebnisse eines EDV-unterstützten Rechengangs. In den Nachkommastellen sind daher im Gutachtentext Rundungen vorgenommen worden. Insofern kann der Nachvollzug der Kalkulationen mit den aufgeführten Werten zu geringen Abweichungen führen.



1 Zusammenstellung der wesentlichen Ergebnisse

Bewertungsobjekt Wohnungseigentum Nr. 3 im 1. Obergeschoss des Mehrfamilienwohnhauses Schulstraße 55, 44623 Herne						
Wertermittlungsstich	tag	22.02.2024				
Ortstermin	22.02.2024					
Katasterangaben	Gemarkung Herne, Flur 9, Flurstück 188					
Grundbuch		Herne, Blatt 15887				
Grundstücksgröße g	esamt	212 m²				
Miteigentumsanteil	265,25/1.000					
Lage des Bewertung	1. Obergeschoss					
Baujahr des Wohnge	ca. 1900					
Anzahl der Wohnein	heiten (gem. Teilungserklärung)	5				
ermittelte Wohnfläc	he des Bewertungsobjekts	rd. 88 m²				
anteiliger Bodenwer	t des Wohnungseigentums Nr. 3	rd. 23.600€				
ermittelter Ertragswe	ert	rd. 88.000€				
Ermittelter Vergleich	swert	rd. 106.000 €				
unbelasteter Verkeh	rswert des Wohnungseigentums Nr. 3	rd. 97.000€				
Wert pro m ² - Wohnf	iläche	rd. 1.102 €/m²				

Der unbelastete Verkehrswert des Wohnungseigentums Nr. 3 Schulstraße 55, 44629 Herne

wurde zum Stichtag 22.02.2024 ermittelt mit rd.

97.000 €

in Worten: siebenundneunzigtausend Euro



2 Allgemeine Angaben

2.1 Angaben zu den Bewertungsobjekten

Art des Bewertungsobjekts: Wohnungseigentum¹ in einem Mehrfamilienwohn-

haus mit insgesamt fünf Wohnungen

Objektadresse: Schulstraße 55, 44623 Herne

Grundbuch- und Katasterangaben: Wohnungsgrundbuch von Herne

Blatt 15887

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses

 265,25/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Herne

• Flur 9

Flurstück 188

Gebäude- und Freifläche

212 m²

 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Kellerraum und einem Abstellraum im Treppenhaus, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3

2.2 Angaben zur Auftraggeberin

Auftraggeberin: Amtsgericht Herne

Friedrich-Ebert-Platz 1

44623 Herne

Auftrag vom 08.12.2023

(Datum des Auftragsschreibens)

2.3 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Grund der Gutachtenerstellung: Verkehrswertermittlung zum Zwecke der Zwangs-

versteigerung i. S. d. § 74a ZVG

Wertermittlungsstichtag: 22.02.2024 (Tag der Ortsbesichtigung)

Qualitätsstichtag²: gleich dem Wertermittlungsstichtag

Datum der Ortsbesichtigung: 22.02.2024

Wohnungseigentum Nr. 3, 1. OG, Schulstraße 55, 44623 Herne

5

¹ Wohnungseigentum ist auf der gesetzlichen Grundlage im § 1 (2) WEG (Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht – Wohnungseigentumsgesetz) definiert als das Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum zu dem es gehört.

² Gemäß § 2 Abs. 5 ImmoWertV ist der Qualitätsstichtag der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht.



Teilnehmer an den Ortsterminen:

Die Mieter und die Sachverständige nebst Mitarbeiter

herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen: Von der Auftraggeberin wurden für diese Gutachtenerstellung folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- beglaubigter Grundbuchauszug vom 23.10.2023
- Kopie der Teilungserklärung vom 19.02.1985, UR-NR. 32/1985, Notar Franz-Josef Leuthold in Herne, und Änderung der Teilungserklärung vom 16.08.1990, UR.-NR. 562/1990, Notar Rainer Hoefs in Herne

Von der Sachverständigen wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1:500 vom 08.01.2024
- Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis der Stadt Herne vom 08.01.2024
- Auskunft zur Erschließungsbeitragssituation vom 04.01.2024
- Auskunft zur gesetzlichen Wohnungsbindung vom 04.01.2024 vom Fachbereich Soziales der Stadt Herne
- Auskunft aus dem Altlastenkataster der Stadt Herne vom 08.01.2024
- Auskunft über die bergbaulichen Verhältnisse von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 04.01.2024
- örtlicher Grundstücksmarktbericht 2024 der Stadt Herne und örtlicher Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum der Stadt Herne, gültig seit dem 01.01.2023

2.4 Besonderheiten des Auftrags/Maßgaben der Auftraggeberin

Die Wertermittlung erfolgt zum Zwecke der Wertfestsetzung im Zwangsversteigerungsverfahren gemäß § 74a ZVG. Die Verkehrswertermittlung im Zwangsversteigerungsverfahren erfolgt in Abweichung von § 8 Abs. 3 ImmoWertV ohne Berücksichtigung der eingetragenen Grundstücksbelastungen in Abt. II oder III des Grundbuchs (unbelasteter Verkehrswert).

Eingetragene Lasten und Beschränkungen in Abteilung II des Grundbuchs sind in der Regel bei der Wertermittlung im Zwangsversteigerungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

Bestehenbleibende Rechte werden bei der Ermittlung des geringsten Gebots sowie der 5/10 und 7/10 – Grenze mit ihrem Kapitalwert (Ersatzwert) § 51 Abs. 2 ZVG berücksichtigt.



Die Verfahrensbeteiligten wurden mit Einwurfeinschreiben vom 08.02.2024 über den Ortstermin am 22.02.2024 in Kenntnis gesetzt. Zum Ortsbesichtigungstermin waren keine Verfahrensbeteiligten anwesend. Die anwesenden Mieter ermöglichten eine Innenbesichtigung des Bewertungsobjekts.

Die Wertermittlung beruht auf Grundlagen der verfügbaren bautechnischen Unterlagen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten), die in der städtischen Bauakte vorlagen, den behördlichen und sonstigen Auskünften, die von der Sachverständigen zum Bewertungsobjekt ermittelt werden konnten, und den Feststellungen im Ortstermin.

Für die Wertermittlung relevante Gebäudedaten wurden aus den Ableitungen der Grundund Wohnflächen der vorliegenden Grundrisspläne und tlw. durch örtliches Aufmaß in einer für die Wertermittlung hinreichenden Genauigkeit ermittelt. Die Ergebnisse dienen ausschließlich des Zwecks dieser Bewertung.

3 Grund- und Bodenbeschreibung

3.1 Lage

3.1.1 Großräumige Lage

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Ort und Einwohnerzahl:

- Herne, kreisfreie Stadt im mittleren Ruhrgebiet am Rhein-Herne-Kanal, im Regierungsbezirk Arnsberg
- in der Landesplanung ausgewiesen als Mittelzentrum
- rd. 162.390 Einwohner³
- Stadtgliederung: 4 Stadtbezirke und 13 Ortsteile
- Ortsteil: Herne-Mitte

Stadtinformationen:

Herne liegt am nördlichen Rand des Ruhrgebiets zwischen der Stadt Herne und dem Kreis Recklinghausen. Mit rd. 162.000 Einwohnern gehört Herne zu den 20 größten Städten in Nordrhein-Westfalen. Die Stadt verfügt mit 3.150 Einwohner/km² über die höchste Flächendichte unter den deutschen Großstädten. Herne ist als ehemaliger Bergbaustandort im Revier vom Strukturwandel des Ruhrgebiets betroffen. Die Branchen Logistik, Gesundheitswesen, Maschinenbau und Chemie gehören heute zu den wichtigsten Wirtschaftszweigen der Stadt. Mit 11,6 % verfügt Herne über die dritthöchste Arbeitslosenquote in der Metropole Ruhr⁴.

³ Internetseite der Stadt Herne – Stand: 31.12.2023

⁴ Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Stand 02/2024



Durch die beiden Autobahnen (A 42, A 43) und die Bundesstraße 226 verfügt Herne über günstige Verkehrswege in Nord-Süd und Ost-West-Richtung. Die gute Erreichbarkeit der Flughäfen Dortmund und Düsseldorf wird über das dichte Autobahnnetz im Ruhrgebiet begünstigt. Mit der Lage am Rhein-Herne-Kanal verfügt Herne über einen Binnenhafen mit Anbindung an den Rhein, die Ems und den Mittelandkanal. Der Rhein-Herne-Kanal zählt zu den häufigsten befahrenen Wasserstraßen Europas.

Demografische Entwicklung:

Seit Mitte der 1990er Jahre verzeichnet Herne einen kontinuierlichen Bevölkerungsrückgang. Nach Prognosen wird sich der Bevölkerungsverlust fortsetzen⁵. Gleichzeitig steigt der Anteil der älteren Bewohner an der Gesamtbevölkerung⁶. Diese Trends werden voraussichtlich Auswirkungen auf die wirtschaftliche Auslastung der einzelhandelsbezogenen Infrastruktur haben und Änderungen des Nachfrageverhaltens der Marktteilnehmer am Immobilienmarkt bewirken.

überörtliche Anbindung/ Entfernungen:

nächstgelegene größere Städte:

nächstgelegene Flughäfen:

Dortmund.....ca. 35 km Düsseldorf.....ca. 57 km

Bundesstraße im Stadtgebiet:

B 226

<u>Autobahnen im Stadtgebiet/Anschlussstellen:</u>

A 42 – Anschlussstelle Herne-Baukau, ca. 3 km entfernt

A 43 – Anschlussstelle Herne-Eickel, ca. 3 km entfernt

Bahnhöfe:

Bahnhof Herne, ca. 1 km entfernt nächster ICE-Bahnhof: Bochum, ca. 9 km entfernt

-

⁵ vgl. Property Guide Metropole Ruhr 2009 - 2010

⁶ Quelle: IT. NRW –Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung 2011 - 2030



3.1.2 Kleinräumige Lage

innerörtliche Lage:

Das Bewertungsobjekt befindet sich unmittelbar im Stadtzentrum von Herne, ca. 200 m östlich von der Hauptgeschäftsstraße "Bahnhofstraße". Das Bewertungsgrundstück liegt direkt an der Grundschule Schulstraße. Nahversorgungsmöglichkeiten, Geschäfte des täglichen Bedarfs, medizinische Versorgungsmöglichkeiten und Einrichtungen des Gemeinbedarfs sind in unmittelbarer Nähe des Bewertungsobjekts im Herner Zentrum fußläufig erreichbar.

Günstige Verkehrsanbindungen bestehen durch Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs unmittelbar in der Nähe des Bewertungsobjekts und den nahen gelegenen Bahnhof von Herne.

Es handelt sich um eine innerstädtische Wohnlage mit guter Infrastruktur und temporärer Lärmimmissionen durch den nahegelegenen Schulbetrieb. Die Wohnlage ist als gut einzustufen⁷.

Art der Bebauung und Nutzungen in der Straße und im Ortsteil:

- Im Bereich des Bewertungsobjekts überwiegend wohnbauliche Nutzungen mit vereinzelten Gewerbenutzungen
- überwiegend mehrgeschossige Bebauung in offener und geschlossener Bauweise
- umliegende gewerbliche und gemischte Nutzungen im Bereich der Herner Innenstadt
- Grundschule an der Schulstraße
- Hauptbahnhof Herne

Beeinträchtigungen:

- gering durch Straßenverkehr
- temporäre Lärmimmissionen durch nahegelegene Grundschule
- Lärmimmissionen durch Anliegerverkehr von der hofseitig angrenzenden Parkplatzanlage der umliegenden Geschäfte

Topografie: eben

Gartenausrichtung: südwestlich

⁷ vgl. Herner Mietspiegel und Lageeinstufung im Grundstücksmarktbericht 2024 der Stadt Herne



3.2 Gestalt und Form

Gestalt und Form: <u>Straßenfront:</u> ca. 12 m

<u>mittlere Tiefe:</u> ca. 17 m

Grundstücksgröße: 212 m²

Grundstückszuschnitt: regelmäßig

3.3 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart: • fertige Ortsstraße

Einbahnstraße

Straßenausbau: • zweispurig ausgebaut

• Fahrbahn aus Bitumen

 befestigte Gehwege mit Betonsteinpflaster, beidseitig vorhanden

Straßenbeleuchtung und Parkflächen im öffentli-

chen Straßenraum vorhanden

Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigung:

elektrischer Strom

Wasser aus öffentlicher Versorgung

Gasanschluss

Kanalanschluss

Telefonanschluss

Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten:

einseitige Grenzbebauung

Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich):

gewachsener, normal tragfähiger Baugrund

Anmerkung:

In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende, vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden nicht angestellt.

3.4 Privatrechtliche Situation

grundbuchlich gesicherte Belastungen: Der Sachverständigen liegt ein beglaubigter Grundbuchauszug vom 23.10.2023 vor.

In Abteilung II des Wohnungsgrundbuchs von Herne, Blatt 15887 bestehen folgende Eintragungen:



Lfd. Nr. 11 der Eintragungen – Lfd. Nr. 1 der betroffenen Grundstücke

Insolvenzvermerk, eingetragen am 13.01.2023

Lfd. Nr. 12 der Eintragungen – Lfd. Nr. 1 der betroffenen Grundstücke

Insolvenzvermerk, eingetragen am 20.06.2023

Lfd. Nr. 13 der Eintragungen – Lfd. Nr. 1 der betroffenen Grundstücke

Zwangsversteigerungsvermerk, eingetragen am 23.10.2023

Anmerkung:

Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt.

nicht eingetragene Rechte und Lasten: Sonstige nicht eingetragene Lasten und (z. B. begünstigende) Rechte sind nicht bekannt.

Altlasten:

Gemäß schriftlicher Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne ist das Grundstück nicht als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster der Stadt Herne gemäß § 11 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. § 8 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) verzeichnet.

Wohnungsbindung:

Nach schriftlicher Auskunft des Fachbereichs Soziales der Stadt Herne bestehen für das angefragte Objekt keine Belegungs- und Mietpreisbindungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz bzw. § 16 und 17 Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW).

Bergbauliche Verhältnisse:

Nach schriftlicher Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg in NRW vom 04.01.2024 liegt das angefragte Grundstück über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "von der Heydt IV" und über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld "Barillon I" und über dem auf Bleiglanz und Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeld "Max" sowie über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld.

Gemäß vorliegender Auskunft ist im Bereich des Grundstücks kein aktueller einwirkungsrelevanter oberflächennaher Bergbau dokumentiert.

Das Bewertungsobjekt befindet sich in einer Region, in der Schäden durch Bergbau grundsätzlich zu Gefährdungen führen können. Bis auf die eingeholten



Auskünfte wurden keine weiteren Untersuchungen zu evtl. negativen Folgen auf Grund von Arbeiten im/durch Bergbau i. V. mit der Erstellung dieser Wertermittlung durchgeführt. Bei der Wertermittlung wird von einem diesbezüglich schadensfreien Zustand ausgegangen. Weitere Hinweise sind zu beachten.

mietvertragliche Vereinbarungen:

Das zu bewertende Wohnungseigentum ist vermietet. Die monatliche Warmmiete beträgt 695,00 €.

3.5 Öffentlich-rechtliche Situation

3.5.1 Baulasten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulasten-

verzeichnis:

Nach schriftlicher Auskunft der zuständigen Behörde bestehen im Baulastenverzeichnis der Stadt Herne zu Lasten oder zu Gunsten des Bewertungsgrundstücks

keine Eintragungen.

Denkmalschutz: Gemäß Denkmalliste der Denkmalschutzbehörde der

Stadt Herne besteht für das Gebäude kein Denkmal-

schutz.

3.5.2 Bauplanungsrecht

Darstellungen im Flächen-

nutzungsplan:

Der Bereich des Bewertungsobjekts ist im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Festsetzungen im Bebauungsplan:

Das Grundstück befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 BauGB und ist Bestandteil eines "Allgemeinen Wohngebietes" gemäß § 4 BauNVO. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

3.5.3 Bauordnungsrecht

Die städtische Bauakte wurde eingesehen. Das Wohnhaus wurde auf Grundlage des Bauscheins vom 28.08.1899 errichtet. Mit Baugenehmigung vom 23.08.1979 und Schlussabnahmeschein vom 17.10.1980 wurde das Wohnhaus umgebaut.

Nachträglich wurde ein Vorsatzbalkon angebaut. In der städtischen Bauakte liegt zu dieser Baumaßnahme keine Dokumentation vor. Ein Genehmigungsnachweis fehlt. Ggf. ist eine nachträgliche Genehmigung zur Legalisierung dieser Balkonerrichtung erforderlich.

beitragsrechtlicher Zustand:



Die Abgeschlossenheitsbescheinigung auf Grundlage des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 wurde mit Datum vom 07.05.1990 erteilt. Auf Grundlage der Teilungserklärung vom 19.02.1985, UR-NR. 32/1985, Notar Franz-Josef Leuthold in Herne, und Änderung der Teilungserklärung vom 16.08.1990, UR.-NR. 562/1990, Notar Rainer Hoefs in Herne, wurde an dem bebauten Grundstück Wohnungseigentum begründet.

Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt. Die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den vorgelegten Bauzeichnungen und der Baugenehmigung wurde nicht geprüft. Bei dieser Wertermittlung wird deshalb die materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

3.6 Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation

Entwicklungszustand baureifes Land (vgl. § 3 Abs. 4 ImmoWertV) (Grundstücksqualität):

Das Bewertungsgrundstück ist bezüglich der Beiträge und Abgaben für Erschließungseinrichtungen nach BauGB und KAG beitragsfrei. Z. Zt. liegen keine Mel-

dungen über Straßenausbaumaßnahmen vor8.

3.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden, sofern nicht anders angegeben, (fern)mündlich eingeholt.

3.8 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

Auf dem bebauten Grundstück befindet sich ein Mehrfamilienwohnhaus mit fünf Wohneinheiten. Das zu bewertende Wohnungseigentum befindet sich im 1. Obergeschoss. Das Gebäude wird über einen straßenseitigen Zugang aus erschlossen. Das zu bewertende Wohnungseigentum ist vermietet.

⁸ Nach dem Kommunalabgabengesetz (§ 8 KAG NRW) können im Falle vom Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen Beiträge von der Gemeinde erhoben werden.



4 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

4.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die Inhalte der ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Baumängel und -schäden wurden so weit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d. h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten werden die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt. Es wird empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt. Der Zustand ggf. vorhandener Holzbalkendecken und der Balkenköpfe sowie vorhandener Wind- und Dampfsperren wurde nicht untersucht.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen berücksichtigt. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Aussagen über Baugrund- und statische Probleme, Schall- und Wärmeschutz und über gesundheitsschädliche Stoffe sind im Rahmen dieses Gutachtens ohne weitere Untersuchungen unvollständig und bedürfen einer Spezifizierung durch entsprechende Spezialunternehmen.

Untersuchungen im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG), der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und Überprüfung von Abwasseranlagen i. S. d. § 45 Abs. 4 BauO NRW (Dichtheit von Abwasseranlagen von bestehenden Hausanschlüssen) sowie Untersuchungen im Rahmen der Energieeinsparverordnung wurden nicht durchgeführt. Brandschutzauflagen gemäß LBO NW, DIN 4102 wurden nicht geprüft.

Es wird vorausgesetzt, dass die zum Bauzeitpunkt gültigen einschlägigen technischen Vorschriften und Normen (z. B. Statik, Schall- und Wärmeschutz, Brandschutz) eingehalten wurden.

4.2 Mehrfamilienwohnhaus

Gebäudeart:

4.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

- dreigeschossig
- voll unterkellert
- ausgebautes Dachgeschoss

Mehrfamilienwohnhaus



Internetversion des Gutachtens 10 K 031/23

1900 (gemäß Bauschein) Baujahr:

Modernisierungen: gem. Prägestempel im Fensterrahmen wurden

die Fenster im Treppenhaus im Jahr 2009 erneuert

schätzungsweise wurde die Haustür im Jahr 2009

ebenfalls erneuert

Außenansicht: Vorderansicht: Putz gestrichen mit Zierelementen

Giebel- und Rückansicht: Putzfassade mit An-

strich

Energieeffizienz9: Ein Energieausweis wurde nicht vorgelegt.

Barrierefreiheit: Der Zugang zum Gebäude ist nicht barrierefrei.

4.2.2 Nutzungseinheiten (gemäß Aufteilungsplan)

Kellergeschoss:

Kellerräume (im Aufteilungsplan mit Nr. 1 - 5 bezeichnet), Gemeinschaftskeller, Kellerflur

Erdgeschoss:

2 Wohnungen (im Aufteilungsplan mit Nr. 1 - 2 bezeichnet)

1. Ober- bis Dachgeschoss:

je Geschoss 1 Wohnung (im Aufteilungsplan mit Nr. 3 - 5 bezeichnet)

4.2.3 Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)

Konstruktionsart: Massivbauweise

Fundament: massiv

Umfassungs- und Innenwände: Mauerwerk (je nach Geschoss und statischem Erfor-

dernis in unterschiedlichen Dicken entsprechend der

Baujahresklasse ausgeführt)

Geschossdecken: über Kellergeschoss: Kappendecken

Geschossdecken: Holzbalkendecken

Treppen: Geschosstreppen: Holzkonstruktion mit geschlossenen Trittstufen und Holzgeländer mit Anstrich

Kellertreppe: einfache Holzkonstruktion mit offe-

⁹ Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) hat die Energieeinsparverordnung (EnEV) abgelöst. Hiernach besteht für Wohngebäude im Bestand im Falle des Verkaufs und bei Vermietung, Verpachtung oder Leasing die Verpflichtung zur Vorlage eines Energieausweises. Die Maßgaben des Gebäudeenergiegesetzes sind jedoch nach einem Eigentümerwechsel zu beachten. Eigentümer von Bestandsgebäuden müssen bestimmte Nachrüst- und Austauschpflichten erfüllen. Insbesondere bei Altbaumodernisierungen mit wesentlichen Änderungen an Bauteilen (Fassade, Fenster, Dach) bestehen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) erhöhte Anforderungen an den Wärmeschutz. Dachböden müssen bis Ende 2011 eine Wärmedämmung erhalten. Es wird empfohlen hierzu entsprechende Informationen einzuholen.

Wohnungseigentum Nr. 3, 1. OG, Schulstraße 55, 44623 Herne





nen Trittstufen und Holzhandlauf

Hausgang(sbereich)/ Treppenhaus/-räume: Eingangstür: kunststoffbeschichtete Metalltür mit Lichtausschnitt und Klingel-, Gegensprech- und Briefkastenanlage

• Treppenhaus: Putz mit Anstrich

der Hauseingangsbereich wirkt vernachlässigt

Fenster:

Kellerfenster: Metallgitterfenster mit Einfach
verselseure 2:

verglasung

Treppenhaus: Kunststofffenster mit Isoliervergla
 Treppenhaus: Kunststoffenster m

sung und Dreh-/Kippbeschlägen (2009)

Türen:

• einfache Holztüren

Holzzargen

• Kellertüren: einfache Holzlattentüren

Dach:

Dachkonstruktion:

zimmermannsmäßige Holzkonstruktion

Dachform:

Mansardflachdach

<u>Dacheindeckung:</u> Bitumenbahnen

4.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Wasserinstallation: zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das

öffentliche Trinkwassernetz

Abwasserinstallation: Ableitung in kommunales Abwasserkanalnetz

Elektroinstallation: • wohnungstypische Ausstattung mit einem Licht-

auslass je Raum und ein- bis zwei Steckdosen

• Klingel-/Gegensprech- und Türöffneranlage

Heizung: Gasetagenheizung

Lüftung: herkömmliche Fensterlüftung

Warmwasserversorgung: über Heizung

4.2.5 Besondere Bauteile im gemeinsch. Eigentum, Zustand des Gebäudes

nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile:

- Vorsatzbalkone (hofseitig)
- Dachaauben (Vorderseite)



besondere Einrichtung:

keine

Besonnung und Belichtung:

normale Fensterbelichtung

Bauschäden, Unterhaltungsbesonderheiten¹⁰:

Im Rahmen der Inaugenscheinnahme beim Ortsbesichtigungstermin waren folgende wesentlichen Unterhaltungsrückstände am Gemeinschaftseigentum erkennbar:

- schadhafte Bitumenflächen im rückwärtigen Dachbereich
- schadhafte Balkonkragplatten und -untersichten durch Feuchtigkeitseinwirkungen sowie Grünspanbildung
- Feuchtigkeitsschäden und erhebliche Grünspanbildung an der Außentreppe zum Garten der Wohnung im Erdgeschoss rechts
- angerostete Stahlträger der Kappendecken im Kellergeschoss
- Feuchtigkeitseinwirkungen und Putzschäden (Risse, Abplatzungen) im Kellergeschoss und Treppenhaus
- abgenutzter Anstrich der Treppenanlage und starke Abnutzungserscheinungen an den Wandflächen im Treppenhaus

Zustand des Gebäudes:

Das Gebäude macht einen einfachen, baujahresentsprechenden Eindruck. Es wurden vereinzelt Erneuerungen in einfacher Bauausführung durchgeführt. In Teilbereichen ist Schadensbeseitigungs- und Instandsetzungsbedarf vorhanden. Nach Auskunft der WEG-Verwalterin besteht Reparaturbedarf an der Dachhaut wegen Undichtigkeiten und Sanierungsbedarf an den Vorsatzbalkonen. Nach mündlicher Auskunft der WEG-Verwalterin sind die Schadensbeseitigungsmaßnahmen nicht über die gemeinschaftliche Erhaltungsrücklage abgedeckt.

Für dieses Risiko erfolgt ein Wertabschlag im Rahmen der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale.

4.3 Außenanlagen im gemeinschaftlichen Eigentum

- Versorgungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz
- Gartengestaltung mit Beeten, Baumbestand, Terrassenfläche befestigt mit Betonstein-

¹⁰ Die Aufzählung der Schäden und Unterhaltungsbesonderheiten beschränkt sich auf zerstörungsfrei erkennbare Schäden und Mängel. Sie ist zwangsläufig nicht vollständig, eine Nichterwähnung schließt Vorhandensein nicht aus. Verdeckte Mängel sind aufgrund des vorgefundenen Zustands nicht auszuschließen.



pflaster, Mülltonnenstellplatz

- Einfriedung mit Metallgitterzäunen ohne Sichtschutz
- es besteht Entsorgungsbedarf an Gartenabfällen und Bauschutt

4.4 Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3

4.4.1 Lage im Gebäude, Wohnfläche, Raumaufteilung und Orientierung

Lage des Sondereigentums im Gebäude:

Das Sondereigentum befindet sich im 1. Obergeschoss.

Wohnfläche:

Die Wohnfläche wurde auf Grundlage eines örtlichen Aufmaßes und der vorliegenden Grundrisspläne überschlägig und in einer für die Wertermittlung hinreichenden Genauigkeit mit rd. 88 m² ermittelt. Die Richtigkeit der Planmaße wird unterstellt. Die Wohnflächenberechnung dient ausschließlich dem Zweck dieser Wertermittlung.

Raumaufteilung/Orientierung:

Die Wohnung ist wie folgt aufgeteilt und orientiert:

- Diele, rd. 6,35 m² (innenliegend)
- Bad/WC, rd. 7,32 m² (straßenseitig)
 Küche, rd. 18,42 m² (straßenseitig)
- Schlafzimmer, rd. 16,28 m² (straßenseitig)
- Kinderzimmer, rd. 18,86 m² (hofseitig)
- Wohnzimmer, rd. 18,72 m² (hofseitig)
- Balkon¹¹, rd. 2,04 m² (hofseitig)

Dem Bewertungsobjekt ist ein Kellerraum zugeordnet.

4.4.2 Raumausstattung und Ausbauzustand

Bodenbeläge: • Laminat, Fliesen

Bad mit Fliesenbelag

• Balkon: Estrich ohne Bodenbelag

Wandbekleidungen:

• Putz mit Tapete und/oder Anstrich

Bad: umlaufend türhoch gefliest

• Küche: Fliesenspiegel an Objektwand

Deckenbekleidungen: Putz mit Tapete und/oder Anstrich

Fenster/-türen:

• Kunststofffenster und -fenstertüren mit Isolierver-

glasung und Dreh-/Kippbeschlägen

• Kunststoffrollläden

_

¹¹ anteilig mit 25 % der Grundfläche angerechnet; ein Nachweis über die Baugenehmigung der nachträglichen Errichtung des Balkons fehlt; bei der Wertermittlung wird unterstellt, dass die Baumaßnahme nachträglich genehmigungsfähig ist



Internetversion des Gutachtens	10 K 031/23

Türen:

• Innentüren: glatte Türblätter (weiß beschichtet)

aus Holz oder Holzwerkstoffen

Holzzargen

Drücker und Beschläge in einfacher bis durch-

schnittlicher Ausstattung

sanitäre Installation: Tageslichtbad mit weißen Sanitärobjekten (Einbau-

wanne, Einbaudusche, Waschbecken, Stand-WC mit Kunststoffspülkasten) und Armaturen aus Chrom;

Handtuchheizkörper

Grundrissgestaltung: nur bedingt funktionale, zeitgemäße Raumaufteilung

mit einem "gefangenen" Raum und einem Durch-

gangszimmer

Belichtung: herkömmliche Fensterbelichtung

Zustand des Sondereigentums: • durchschnittliche Ausstattung in einfachem

Standard

bis auf gebrauchsmäßige Abnutzungen normaler

Unterhaltungszustand

4.5 Sondernutzungsrechte und besondere Regelungen

Sondernutzungsrechte: Dem zu bewertenden Sondereigentum ist kein Son-

dernutzungsrecht zugeordnet.

Erträge aus gemeinschaftlichem

Eigentum:

keine bekannt

Wesentliche Abweichungen: Wesentliche Abweichungen zwischen dem Miteigen-

tumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum (ME) und der relativen Wertigkeit des zu bewertenden Wohnungseigentums am Gesamtobjekt (RE) waren

nicht feststellbar.

Abweichende Regelung: Von dem Miteigentumsanteil (ME) abweichende

Regelung für den Anteil der zu tragenden Lasten und Kosten (VK) bzw. Erträge (VE) aus dem gemein-

schaftlichen Eigentum: keine bekannt

Erhaltungsrücklage: Die Höhe der gemeinschaftlichen Erhaltungsrücklage

ist nicht bekannt.



Hausgeld¹²:

Die Höhe des monatlichen Hausgeldes ist nicht bekannt. Jahresabrechnungen und ein aktueller Wirtschaftsplan liegen nicht vor bzw. wurden gemäß Auskunft der derzeitigen WEG-Verwalterin nicht erstellt.

4.6 Beurteilung der Gesamtanlage und Marktgängigkeit

Das Bewertungsobjekt weist für Eigennutzungs- und Vermietungszwecke einfache Nutzungsmöglichkeiten auf. Die Marktgängigkeit wird als gegeben eingeschätzt.

Im Auswertungszeitraum 2023 wurde für den Teilmarkt "Wohnungseigentum" ein Rückgang von ca. 20 % bei den Fallzahlen und ein Preisrückgang von ca. 6 % im Vergleich zum Vorjahr registriert¹³.

_

¹² Gemäß § 16 Abs. 2 WEG ist jeder Wohnungseigentümer verpflichtet die Lasten des gemeinschaftlichen Eigentums und die Kosten der Instandhaltung, der Verwaltung und des Gebrauchs der gemeinschaftlichen Anlagen nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel zu tragen. Diese monatlichen Vorschüsse auf Grundlage eines von der Eigentümerversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans werden als Hausgeld bezeichnet. Geldsumme, aus der notwendige Instandsetzung / Instandhaltung, ggf. auch die modernisierende Instandsetzung, am gemeinschaftlichen Eigentum zukünftig finanziert werden.

 $^{^{13}}$ vgl. Grundstücksmarktbericht 2024 der Stadt Herne



5 Ermittlung des Verkehrswerts

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) "durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre".

Nachfolgend wird der unbelastete Verkehrswert für den 265,25/1.000 Miteigentumsanteil an dem mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebauten Grundstück Schulstraße 55, 44623 Herne, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst einem Kellerraum und einem Abstellraum im Treppenhaus, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet

Wohnungsgrundbuch	Blatt	lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
Herne	15887	1	Herne	9	188	212 m²

zum Wertermittlungsstichtag 22.02.2024 ermittelt.

5.1 Verfahrenswahl mit Begründung

Für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken, Grundstücksteilen und Erbbaurechten einschließlich seiner Bestandteile sieht die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) drei Verfahren vor¹⁴:

- das Vergleichswertverfahren
- das Ertragswertverfahren
- das Sachwertverfahren.

Diese in langjähriger Praxis bewährten Verfahren ergeben in der Regel zunächst Zwischenwerte, die unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des örtlichen Grundstücksmarktes an den Verkehrswert heranzuführen sind.

Wohnungs- oder Teileigentum kann mittels Vergleichswertverfahren bewertet werden. Hierzu benötigt man Kaufpreise für Zweitverkäufe von gleichen oder vergleichbaren Wohnungs- oder Teileigentumen oder die Ergebnisse von diesbezüglichen Kaufpreisauswertungen.

Bewertungsverfahren, die direkt mit Vergleichskaufpreisen durchgeführt werden, werden als "Vergleichskaufpreisverfahren" bezeichnet. Werden die Vergleichskaufpreise zunächst auf eine geeignete Bezugseinheit (bei Wohnungseigentum z. B. auf €/m² Wohnfläche) bezogen und die Wertermittlung dann auf der Grundlage dieser Kaufpreisauswertung durchgeführt, werden diese Methoden "Vergleichsfaktorverfahren" genannt (vgl. § 20 ImmoWertV). Die Vergleichskaufpreise bzw. die Vergleichsfaktoren sind dann durch Zuoder Abschläge an die wert-(und preis) bestimmenden Faktoren des zu bewertenden Wohnungs- oder Teileigentums anzupassen (§§ 25 und 26 ImmoWertV).

^{14 § 7} ImmoWertV



Unterstützend oder auch allein (z. B., wenn nur eine geringe Anzahl oder keine geeigneten Vergleichskaufpreise oder Vergleichsfaktoren bekannt sind) können zur Bewertung von Wohnungs- oder Teileigentum auch das Ertrags- und/oder Sachwertverfahren herangezogen werden.

Die Anwendung des Ertragswertverfahrens ist für Wohnungseigentum (Wohnungen) als auch für Teileigentum (Läden, Büros u. ä.) immer dann geraten, wenn die ortsüblichen Mieten zutreffend durch Vergleich mit gleichartigen vermieteten Räumen ermittelt werden können und der diesbezügliche Liegenschaftszinssatz bestimmbar ist.

Eine Sachwertermittlung sollte insbesondere dann angewendet werden, wenn zwischen den einzelnen Wohnungs- oder Teileigentumen in derselben Eigentumsanlage keine wesentlichen Wertunterschiede (bezogen auf die Flächeneinheit m² Wohn- oder Nutzfläche) bestehen, wenn der zugehörige anteilige Bodenwert sachgemäß geschätzt werden kann und der wohnungs- bzw. teileigentumsspezifische Sachwertfaktor (Marktanpassungsfaktor) bestimmbar ist.

Das Bewertungsobjekt kann sowohl eigengenutzt als auch vermietet werden. Derartige Objekte werden sowohl nach dem Ertragswertverfahren als auch nach dem Vergleichswertverfahren bewertet.

Für Wohnungseigentum liegen aus dem Grundstücksmarktbericht 2024 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Herne durchschnittliche Kaufpreise differenziert nach Baujahresklasse und Wohnungsgröße vor. Weiterhin wurden vom örtlichen Gutachterausschuss auf der Grundlage von Kauffällen für Wohnungseigentum zonale Immobilienrichtwerte ermittelt, die für die Vergleichswertermittlung herangezogen werden. Für die Wertermittlung des Bewertungsobjekts wird neben dem Vergleichswertverfahren das Ertragswertverfahren herangezogen.

5.2 Bodenwertermittlung

Der Bodenwert ist in der Regel ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichswertverfahren zu ermitteln¹⁵.

Die Bodenwertermittlung kann auch auf Basis geeigneter Bodenrichtwerte erfolgen, wenn die Merkmale des zugrunde gelegten Richtwertgrundstücks hinreichend mit den Grundstücksmerkmalen des zu bewertenden Grundstücks übereinstimmen¹⁶.

Der Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Lagewert für die Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Hierfür sind entsprechende Bodenrichtwertzonen zu bilden. Der Bodenrichtwert ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Im vorliegenden Fall erfolgt die Bodenwertermittlung auf Grundlage des zonalen Bodenrichtwerts der betreffenden Richtwertzone.

^{15 § 14 (1)} ImmoWertV

^{16 § 14 (2)} ImmoWertV



Das Richtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Gemeinde Herne

Ortsteil Herne-Mitte

Bodenrichtwertnummer 391

Bodenrichtwert 350 €/m²
Stichtag des Bodenrichtwertes 01.01.2024

Bodenrichtwertkennung zonal

Entwicklungszustand baureifes Land Beitragszustand beitragsfrei Nutzungsart Mischgebiet

Geschosszahl III - IV Geschossflächenzahl 1,5 Tiefe 40 m

5.2.1 Beschreibung des Gesamtgrundstücks

Wertermittlungsstichtag 22.02.2024
Entwicklungszustand baureifes Land
Beitragszustand beitragsfrei

Nutzungsart W Geschosszahl 3

Grundstücksfläche 212 m²

5.2.2 Bodenwertermittlung des Gesamtgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 22.02.2024 und die wertbeeinflussenden Zustandsmerkmale des Gesamtgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitrags <u>freien</u> Zustand			
beitragsfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung)	=	350,00 €/m²	

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts									
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück		assungs- aktor	Erläuterung				
Stichtag	01.01.2024	22.02.2024	×	1,00					

III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen								
GFZ	1,5	2,1	×	1,20	17			
Entwicklungsstufe	baureifes Land	baureifes Land	×	1,00				
Art der baulichen	MI (Mischgebiet)	W (Wohnbaufläche)	×	1,00				

¹⁷ Zuschlag bei höherer baulicher Ausnutzung des Bewertungsgrundstücks gegenüber dem Richtwertgrundstück.

_



Nutzung					
Vollgeschosse	3 - 4	3	×	1,00	
beitragsfreier relativer Bodenwert				420,00 €/m²	

IV. Ermittlung des Bodenwerts			
angepasster beitragsfreier relativer Bodenwert	=	420,00 €/m²	
Fläche	×	212 m²	
Bodenwert	=	89.040,00 €	

Der **Bodenwert** des Gesamtgrundstücks beträgt zum Wertermittlungsstichtag 22.02.2024 insgesamt rd. **89.040 €**.

5.2.3 Ermittlung des anteiligen Bodenwerts für das Wohnungseigentum

Der anteilige Bodenwert wird entsprechend dem zugehörigen 265,25/1.000 Miteigentumsanteil (ME) ermittelt.

Ermittlung des anteiligen Bodenwerts	
Gesamtbodenwert	89.040,00 €
Miteigentumsanteil (ME)	× 265,25/1.000
anteiliger Bodenwert gesamt	= 23.617,86 €
	<u>rd. 23.600,00 €</u>

Der **anteilige Bodenwert** beträgt zum Wertermittlungsstichtag 22.02.2024 insgesamt rd. **23.600 €**.



5.3 Ertragswertermittlung

5.3.1 Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung	Mieteinheit	Fläche	tatsächliche Nettokaltmiete		
	Nutzung/Lage	(m²)	(€/m²)	monatlich (€)	jährlich (€)
Mehrfamilienwohnhaus	WEG Nr. 3, 1. OG	88	6,65	585,20	7.022,40

Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage der **tatsächlichen Nettokaltmiete** durchgeführt (vgl. § 27 Abs. 1 ImmoWertV), da die tatsächliche Nettokaltmiete der marktüblich erzielbaren Nettokaltmiete entspricht.

jährlicher Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Netto- kaltmieten)		7.022,40 €
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters)		
(vgl. Einzelaufstellung)	-	1.774,85 €
jährlicher Reinertrag	= 7	5.247,55 €
Reinertragsanteil des Bodens (Verzinsungsbetrag nur des Bodenwertanteils, der den Erträgen zuzuordnen ist; vgl. Bodenwertermittlung)		
2,00 % von 23.600,00 € (Liegenschaftszinssatz × anteiliger Bodenwert (beitragsfrei))	_	472,00 €
Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen	=	4.775,55 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV 21)		
bei LZ = 2,00 % Liegenschaftszinssatz		
und RND = 20 Jahren Restnutzungsdauer	×	16,351
vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	78.085,02 €
anteiliger Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	23.600,00 €
vorläufiger Ertragswert des Wohnungseigentums	=	101.685,02 €
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	+	0,00 €
marktangepasster vorläufiger Ertragswert des Wohnungseigentums	=	101.685,02 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	_	14.000,00 €
Ertragswert des Wohnungseigentums	=	87.685,02 €
	rd.	88.000,00 €

5.3.2 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung

Wohnfläche

Die Berechnung der Wohnfläche wurde auf der Grundlage eines örtlichen Aufmaßes und der vorliegenden Grundrisse ermittelt. Die Berechnung wurde überschlägig in einer für die Wertermittlung hinreichenden Genauigkeit ausschließlich zum Zweck dieser Wertermittlung erstellt.

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Wohnungseigentum ortsüblich nachhaltig erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten. Sie wird auf der Grundlage von Vergleichsmieten für mit dem zu bewertenden Woh-



nungseigentum vergleichbar genutzte Grundstücke aus dem Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum im Gebiet der Stadt Herne gültig ab 01.01.2023 als mittelfristiger Durchschnittswert der entsprechenden Baujahresklasse und Wohnungsgröße abgeleitet.

Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (vorrangig insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, tlw. auch auf €/m² Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt. Dieser Wertermittlung werden die Bewirtschaftungskosten gemäß Anlage 3 ImmoWertV zugrunde gelegt, die auch im Modell zur Ableitung des Liegenschaftszinssatzes herangezogen werden.

BWK-Anteil Wohnungseigentum	Kostenanteil [% vom Rohertrag]	Kostenanteil [€/m² WF]	Kostenanteil insgesamt [€]	
Verwaltungskosten			Whg. = 420,00	
Instandhaltungskosten		13,80	$13,80 \times 88 \text{ m}^2 = 1.214,40$	
Mietausfallwagnis	2 % ∨. 7.022,40 €		= 140,45	
Summe			1.774,85	
			(ca. 25,27 % des Rohertrags)	

Liegenschaftszinssatz

Der Liegenschaftszinssatz für Wohnungseigentum wird im Grundstücksmarktbericht 2024 der Stadt Herne in einer Spanne von 1,0 – 8,0 % angegeben. Der objektartenspezifische Liegenschaftszinssatz für Wohnungseigentum wurde entsprechend des im Grundstücksmarktbericht der Stadt Herne veröffentlichten Modells zur Ableitung von Liegenschaftszinssätzen für Wohnungseigentum ermittelt¹⁸. Für das Bewertungsobjekt wird unter Berücksichtigung der Objektart und -größe, der Objektlage sowie der Restnutzungsdauer und der Lage am Grundstücksmarkt ein objektartenspezifischer Liegenschaftszinssatz von 2 % als angemessen angesetzt.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" angesetzt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden. Aufgrund der länger zurückliegenden Erneuerungen und des überwiegend nicht modernisierten Zustands wird die Restnutzungsdauer mit 20 Jahren angesetzt.

besonderer objektspezifische Grundstücksmerkmale

Bestehen vom üblichen Zustand abweichende wertbeeinflussende Besonderheiten des Bewertungsobjekts, die in den vorläufigen Verfahrenswerten der Wertermittlungsansätze bisher nicht berücksichtigt wurden, sind diese (wie bspw. eine wirtschaftliche Überalterung, ein Überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Baumängel oder Bauschäden sowie von den marktüblichen erzielbaren Erträgen erheblich abweichende Erträge) als "beson-

¹⁸ vgl. Grundstücksmarktbericht 2024 der Stadt Herne



dere objektspezifische Grundstücksmerkmale" durch marktgerechte Zu- oder Abschläge in Ansatz zu bringen (vgl. § 8 ImmoWertV)¹⁹.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (das Gemeinschafts- und Sondereigentum betreffend)	anteilige Wert- beeinflussung insg.
• Unterhaltungsbesonderheiten (vgl. 4.2.5 - gesamt: – 45.000,00 €)	-11.900,00€
 Abschlag für Unwägbarkeiten aus dem fehlenden Nachweis der Baugenehmigung für die Balkonanlage 	-800,00 €
 Abschlag f ür das Risiko fehlender R ücklagen 	-1.300,00 €
	-14.000,00€

5.4 Vergleichswertermittlung auf Basis von Immobilienrichtwerten

5.4.1 Definition des Immobilienrichtwerts

Zum Stichtag 01.01.2024 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Stadt Herne einen Immobilienrichtwert für die Lage des Wohnungseigentums mit folgenden Merkmalen veröffentlicht:

Immobilienrichtwert	1.310 €/m²
Stichtag des Bodenrichtwertes	01.01.2024
Immobilienrichtwertkennung	zonal
Wohnlage	mittel (5)
Baujahr	1959
Wohnfläche (m²)	50 – 80
Ausstattung	mittel
Balkon	vorhanden
Anzahl der Geschosse	1 - 3
Mietsituation	unvermietet

5.4.2 Beschreibung des Bewertungsobjekts

Wertermittlungsstichtag	22.02.2024
Wohnlage	mittel (5)
Baujahr	1900
Wohnfläche (m²)	rd. 88 m²
Ausstattung	mittel
Balkon	vorhanden
Anzahl Vollgeschosse	3

¹⁹ Grundlage für die Kostenschätzungen sind die in der Wertermittlungsliteratur anzuwendenden Bauteiltabellen zur Kostenermittlung von Reparatur- und Sanierungsaufwendungen. Es handelt sich um pauschale Kostenansätze (vgl. 6.2 [8]). Die Schätzungen sind nicht gleichzusetzen mit den im Falle einer Instandsetzungs- und Reparatur- oder Fertigstellungsmaßnahme anfallenden Kosten oder Aufwendungen für die Herstellung der Erschließungsanlagen. Es wird empfohlen konkrete Kostenvoranschläge vor durchzuführenden Erneuerungs-Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen einzuholen.

-



Gebäudeart MFH

Mietsituation vermietet

5.4.3 Vergleichswertberechnung für das Bewertungsobjekt

Nachfolgend wird der Vergleichswert des Wohnungseigentums auf der Basis des vom örtlichen Gutachterausschuss veröffentlichten und im Grundstücksmarktbericht beschriebenen Modells ermittelt und an die wertbeeinflussenden Zustandsmerkmale des zu bewertenden Wohnungseigentums angepasst²⁰.

Durchschnittlicher Basiswert als Ausgangwert für weitere Anpassungen: 1.310 €/m²-Wohnfläche					
	Basiswert	Bewertungsobjekt	Anpassungsfaktor		
Stichtag	01.01.2024	22.02.2024	× 1,000		
Richtwertzone	3	3	× 1,000		
Baujahr	1959	1900	× 1,027		
Wohnfläche (m²)	50 - 80	88	× 1,082		
Ausstattung	mittel (5)	mittel (5)	× 1,000		
Wohnlage	mittel (5)	mittel (5)	× 1,000		
Balkon	vorhanden	vorhanden	× 1,000		
Anzahl Vollgeschosse	1 - 3	3	× 1,000		
Gebäudeart	MFH	MFH	× 1,000		
Mietsituation	unvermietet	vermietet	× 0,938		
angepasster Immobilienvergleichswert (€/m²)			= 1.365,44 €/m²		

Ermittlung des Vergleichswerts	
relativer Vergleichswert	= 1.365,44 €/m²
Wohnfläche	× 88 m²
vorläufiger Vergleichswert	= 120.158,72 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	- 14.000,00 €
Vergleichswert	= 106.158,72 €
	<u>rd. 106.000,00 €</u>

Der **Vergleichswert** wurde zum Wertermittlungsstichtag 22.02.2024 rd. 106.000 € ermittelt.

²⁰ vgl. Grundstücksmarktbericht 2024 der Stadt Herne



5.5 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen

5.5.1 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Die Kaufpreise von Wohnungseigentum werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen auf dem Grundstücksmarkt üblicherweise durch Preisvergleich gebildet.

Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich im Regelfall an den in die Vergleichswertermittlung einfließenden Faktoren. Hierzu stehen zonale Immobilienrichtwerte für die Vergleichswertermittlung von Wohnungseigentum zur Verfügung. Der Verkehrswert wird deshalb aus dem ermittelten Vergleichswert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Ertragswertverfahrens (steuerliche Aspekte) von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Ertragswertermittlung (Liegenschaftszinssatz und nachhaltige Mieten) erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Ertragswertverfahren wurde deshalb stützend angewendet.

5.5.2 Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

Der Vergleichswert wurde mit **rd. 106.000 €**, der Ertragswert mit **rd. 88.000 €** ermittelt.

5.5.3 Gewichtung der Verfahrensergebnisse

Da mehrere Wertermittlungsverfahren herangezogen wurden, ist der Verkehrswert aus den Ergebnissen dieser Verfahren unter Würdigung (d. h. Gewichtung) deren Aussagefähigkeit abzuleiten (vgl. § 6 Abs. 4 ImmoWertV).

Im vorliegenden Fall wird bezüglich der zu bewertenden Objektart dem Ertragswert das Gewicht 1,00 (a) und dem Vergleichswert das Gewicht 1,00 (c) beigemessen.

Die zur marktkonformen Wertermittlung **erforderlichen Daten** standen für das Vergleichswertverfahren in Form eines zonalen Immobilienrichtwerts zur Verfügung. Bezüglich der erreichten Marktkonformität des Vergleichswertverfahrens wird diesem deshalb das Gewicht 1,00 (d) beigemessen.

Die zur marktkonformen Wertermittlung **erforderlichen Daten** standen für das Ertragswertverfahren in guter Qualität (ausreichend Vergleichsmieten, örtlicher Liegenschaftszinssatz) zur Verfügung. Bezüglich der erreichten Marktkonformität der Verfahrensergebnisse wird deshalb dem Ertragswertverfahren das Gewicht 1,00 (b) beigemessen.

Insgesamt erhalten somit

das Ertragswertverfahren das Gewicht 1,00 (a) \times 1,00 (b) = 1,00 das Vergleichswertverfahren das Gewicht 1,00(c) \times 1,00 (d) = 1,00



Das **gewogene Mittel** aus den im Vorabschnitt zusammengestellten Verfahrensergebnissen beträgt: [88.000 € x 1,00 + 106.000 € x 1,00] ÷ 2,00 = rd. **97.000 €**.

5.5.4 Verkehrswert

Der unbelastete **Verkehrswert** für den 265,25/1.000 Miteigentumsanteil an dem mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebauten Grundstück Schulstraße 55, 44623 Herne, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst einem Kellerraum und einem Abstellraum im Treppenhaus im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet

Wohnungsgrundbuch	Blatt	lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
Herne	15887	1	Herne	9	188	212 m²

wird zum Wertermittlungsstichtag 22.02.2024 mit rd.

97.000 € in Worten: siebenundneunzigtausend Euro

geschätzt.

Das vorliegende Gutachten ist nur für den angegebenen Zweck bestimmt. Das Gutachten unterliegt dem Schutz des Urhebergesetzes (UrhG). Nachdruck, Vervielfältigung oder Wiedergabe jedweder Art, auch auszugsweise, ist nur mit Zustimmung der Verfasserin und unter Angaben des Herkunftsvermerks gestattet. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z. B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u. ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.



<u>Foto Nr. 1 – Gebäudevorderansicht mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts</u>



Foto Nr. 2 – Gebäuderückansicht mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

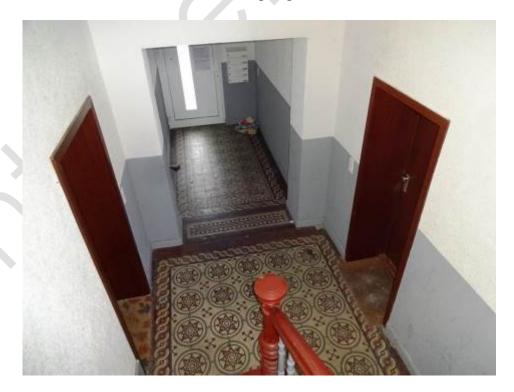




Foto Nr. 3 – Außenansicht Hauseingangsbereich

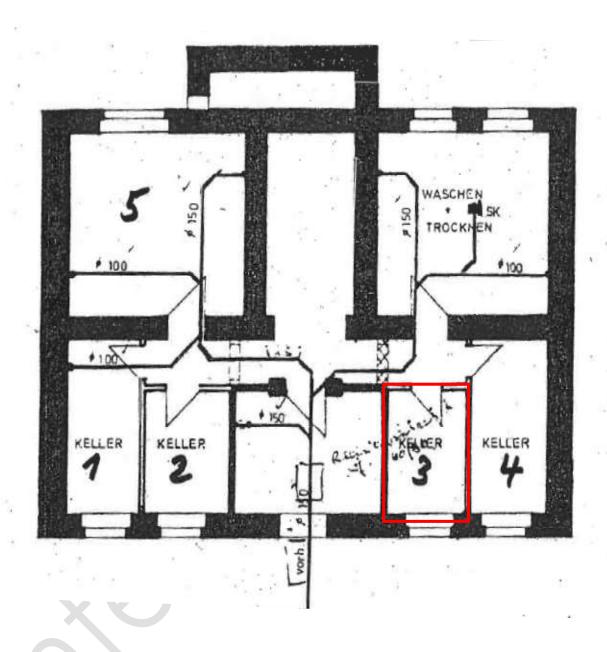


Foto Nr. 4 – Innenansicht Hauseingangsbereich



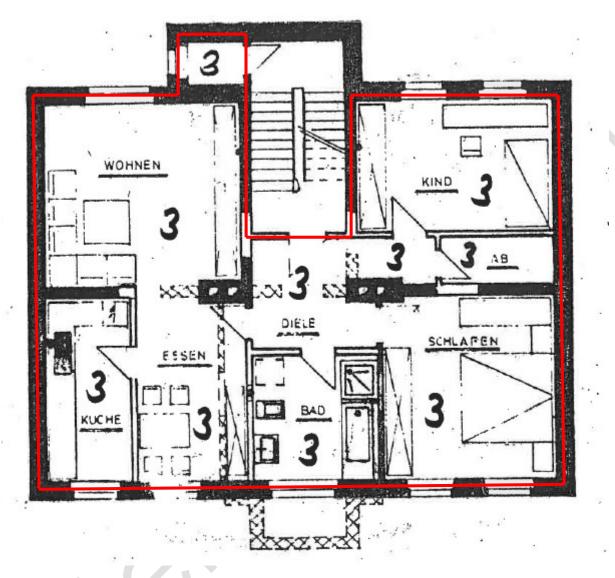


Grundriss Kellergeschoss (nicht maßstabgerecht)









Die Abbildung ist nicht maßstabgerecht. Die tatsächliche Aufteilung kann vom dargestellten Grundriss abweichen. Die Abbildung dient lediglich der Illustration in diesem Gutachten.

Alle dem Gutachten beigefügten Pläne wurden mir von dritter Seite übergeben bzw. von mir aus Stadt- oder Gemeindearchiven etc. zusammengetragen. Ich habe diese Pläne hinsichtlich der für die Wertermittlung erforderlichen Daten auf Plausibilität geprüft und, wenn erforderlich, Kontrollmessungen nur zur Erstellung der Wertermittlung vorgenommen.

Aus diesen Gründen hafte ich nicht für den Fall, dass die beigefügten Pläne nicht den derzeitigen Stand der örtlichen Baulichkeiten wiedergeben. Insbesondere hafte ich nicht für die legale Umsetzung der auf den Plänen dargestellten Baumaßnahmen oder für Maße, Angaben und Darstellungen, die von dritter Seite auf diesen Plänen eingetragen sind.